**Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (WSB)“**

**Geschäftsordnung**

**§ 1 Mitgliedschaft**

1. Die Bundesregierung hat am 06. Juni 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (WSB)“ (im Folgenden: „die Kommission“) eingesetzt. Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie ernennt und entlässt ihre Mitglieder im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, dem Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales. Die Mitglieder sind auf schriftlichen Antrag aus der Kommission zu entlassen.
2. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein persönliches Ehrenamt. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

**§ 2 Besetzung**

1. Der Kommission gehören vier Vorsitzende und 24 weitere stimmberechtigte sowie drei nicht-stimmberechtigte Mitglieder an. Den Vorsitz der Kommission übernehmen Matthias Platzeck, Ronald Pofalla, Prof. Dr. Barbara Praetorius und Stanislaw Tillich. Die Vorsitzenden vertreten die Kommission nach außen und koordinieren die Arbeit nach innen.
2. Die Vorsitzenden handeln gemeinschaftlich, soweit sie nicht generell oder im Einzelfall bestimmte Aufgaben einem Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzenden streben einvernehmliche Lösungen an.

(3) Die Vorsitzenden bereiten gemeinsam die Kommissionssitzungen vor. In dringlichen organisatorischen Einzelfällen können die Vorsitzenden für die Kommission handeln. Sie haben dann unverzüglich der Kommission zu berichten.

**§ 3 Geschäftsstelle**

1. Zur organisatorischen Unterstützung wird im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Geschäftsstelle der Kommission eingerichtet, die Sekretariatsaufgaben erfüllt.
2. Die Geschäftsstelle stimmt sich in ihrer Aufgabenerfüllung mit den Vorsitzenden ab.
3. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die Organisation des laufenden Austausches zwischen den Vorsitzenden, der Kommission und der Bundesregierung sowie die Unterstützung bei der Erarbeitung des Entwurfes der Berichte der Kommission.
4. Für inhaltliche Vorarbeiten stehen der Kommission die Kapazitäten der fachlich zuständigen Bundesministerien zur Verfügung, die von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den Kommissionsvorsitzenden, auf deren Anforderung oder auf der Grundlage eines Beschlusses der Kommission koordiniert werden.

**§ 4 Sitzungen**

1. Die Vorsitzenden bestimmen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen und empfehlen den Arbeitsplan der Kommission. Die Vorsitzenden haben eine Sitzung anzuberaumen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
2. Die Vorsitzenden leiten die Sitzungen im Wechsel. Die Tagesordnung und die Vorlagen sollen den Mitgliedern spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstag zugehen. Anträge zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle mindestens sieben Werktage vor dem Sitzungstag zu übermitteln.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, sich durch einen Mitarbeiter aus ihrem näheren Arbeitsumfeld begleiten zu lassen. Eine Vertretung ist unzulässig.
4. Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen an allen Sitzungen der Kommission teil, ebenso Vertreter der Ministerien der Steuerungsgruppe BMWi, BMU, BMI und BMAS sowie der Bundesländer Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Vertreter des Bundeskanzleramtes haben Gaststatus.
5. Die Sitzungen finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit einzelner Sitzungen vorgesehen werden.
6. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung und die als vertraulich bezeichneten Unterlagen verpflichtet.
7. Die Kommission kann weitere Teilnehmer sowie externe Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuziehen, um mit diesen Fachgespräche sowie Anhörungen durchzuführen.
8. Die Kommission kann empfehlen, dass die Ministerien zu einzelnen Fragen Gutachten in Auftrag geben.
9. Die Kommission kann auf Vorschlag der Kommissionsvorsitzenden Arbeitsgruppen bilden, die der Kommission regelmäßig berichten und ihr ihre Ergebnisse vorlegen. Für die Arbeit der Arbeitsgruppen gilt die Geschäftsordnung der Kommission.

**§ 5 Protokolle**

1. Die Geschäftsstelle fertigt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll an, welches durch die Vorsitzenden freigegeben wird und danach von der Geschäftsstelle an die Kommissionsmitglieder versandt wird.
2. Abstimmungsergebnisse werden in den Protokollen grundsätzlich allein nach der Anzahl der Stimmen (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) dokumentiert.
3. Die Kommissionsmitglieder erhalten binnen sieben Werktagen eine Abschrift in elektronischer Form. Die Ergebnisprotokolle unterliegen der Vertraulichkeit. Sie gelten, soweit kein Widerspruch erfolgt, zwei Wochen nach Ihrer Verteilung als angenommen.

**§ 6 Beschlüsse**

1. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
3. Die Vorsitzenden sind stimmberechtigt.
4. Stimmenthaltungen sind zulässig. Abweichende Meinungen sind auf Verlangen in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.

**§ 7 Empfehlungen und Abschlussbericht**

1. Die Kommission legt auf der Grundlage des Einsetzungsbeschlusses und dessen Zeitplan ihre Arbeitsergebnisse in schriftlichen Berichten an den Staatssekretärsausschuss der Bundesministerien BMWi, BMU, BMI, BMAS, BMF, BMEL, BMVI und BMBF nieder sowie den Abschlussbericht der Bundesregierung vor.
2. Wird im Hinblick auf einen wesentlichen Gegenstand des Abschlussberichts eine einheitliche Auffassung nicht erzielt, so sollen dem Bericht die unterschiedlichen Ansichten angefügt werden.
3. Dessen unbeschadet bemüht sich die Kommission, zu allen Fragen eine einvernehmliche Lösung zu finden, da der Erfolg der Kommissionsarbeit letztlich davon abhängt, dass ein breiter Konsens zustande kommt.
4. Die Bundesregierung veröffentlicht die Berichte der Kommission und den Abschlussbericht sowie die über die Kommission in Auftrag gegebenen Gutachten.

**§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

Erklärungen für die Kommission und deren Arbeit werden von den Vorsitzenden in miteinander abgestimmter Form abgegeben.

**§ 9 Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung**

Die Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung für die Mitglieder der Kommission richten sich grundsätzlich nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 26. Juni 2018 in Kraft.